

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Judith Fries-Horn über die Beschwerde des Bf., Adr. gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien MA 67-PA-573398/7/9 vom 12. Juli 2017, betreffend fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe nach § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 iVm § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI der Stadt Wien Nr. 9 /2006 zu Recht erkannt:

I) Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als dass gemäß § 4 Abs.1 Wiener Parkometergesetz 2006 über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von Euro 48,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II) Gem. § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Am Ausspruch des Magistrats der Stadt Wien, dass der Beschwerdeführer gem. § 64 Abs. 2 VStG 1991 einen Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens zu zahlen hat, tritt keine Änderung ein.

III) Der Magistrat der Stadt Wien wird gem. § 25 Abs. 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

IV) Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Strafverfügung vom 28.03.2017 verhängte die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer,(Bf.), gemäß §§ 5 Abs.2 Parkometerabgabeverordnung, 4 Abs.1 Parkometergesetz eine Parkometerstrafe in der Höhe von € 63,00 sowie im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen.. Der Bf. habe am 11.01.2017 um 17: 01 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone, W, das mehrspurige Kraftfahrzeug ,behördliches Kennzeichen W-xxx, abgestellt, ohne für seine

Kennzeichnung mit einem im Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

Dagegen erhob der Bf. fristgerecht Einspruch , mit folgender Begründung:

"Ich hatte am eine Sitzung in der Anwaltskanzlei Y und habe mein Auto um ca.17:00 abgestellt. Da ich schon spät dran war habe ich den Parkschein während des Gehens elektronisch gelöst. Der Parkschein war ebenfalls mit 11.01.2017 mit 17.01 datiert. Es wurde der Parkschein daher ordnungsgemäß gelöst und die Parkgebühr entrichtet. Die Verhängung einer Strafe wäre aufgrund des dargestellten Sachverhalts nicht als Maßnahme der Parkraumbewirtschaftung sondern als reine Fiskalmaßnahme zu bewerten, welche so nicht im Gesetz gedeckt ist."

Als Beweismittel brachte er eine Ablichtung einer Einladung für den 11.01.2017,17:00 Uhr, zur Teilnahme an einem, von der Rechtsanwaltskanzlei Y (Adresse in der Nähe des Abstellortes) ,veranstalteten Seminar über grundlegende Änderungen des österreichischen Kartellrechtes, bei.

In der Folge wurde mit dem im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Straferkenntnis der Spruch der bekämpften Strafverfügung voll inhaltlich bestätigt.

In der Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, das streitverfangene Fahrzeug sein um 17:01 Uhr beanstandet worden, weil es ohne gültigen Parkschein abgestellt worden ist. Aus den Einlassungen des, diesem Erkenntnis zugrunde liegendem, Einspruches des Bf. ergäbe sich, dass dieser einen elektronischen Parkschein aktiviert hatte, nachdem er sein Fahrzeug verlassen hatte.

Im Hinblick auf die, in diesem Erkenntnis zitierten, Bestimmungen der Kontrolleinrichtungenverordnung, gebiete es dem Lenker die Bestätigung der Aktivierung eines elektronischen Parkscheins abzuwarten und verbiete es diesem sich zwischen Abstellbeginn und Erhalt dieser Bestätigung vom Fahrzeug zu entfernen. Der Lenker müsse sich jedenfalls so verhalten, dass für ein Kontrollorgan ersichtlich ist, dass der Parkschein bei Beginn des Abstellens gelöst wurde und nunmehr das Einlangen der Bestätigung abgewartet wird.

Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu Zl. 96/17/0354 werde der Tatbestand der Abgabenverkürzung bereits dann verwirklicht , wenn sich der Lenker ohne die Parkometerabgabe unverzüglich nach dem Abstellen zu entrichten, vom abgestellten Fahrzeug entfernt.

Somit sei der Bf. der Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Entrichtung der Parkometerabgabe nicht nachgekommen. Die Abfrage des Meldungslegers habe ergeben, dass die Parkometerabgabe im Zeitpunkt der Beanstandung noch nicht entrichtet worden ist.

Dass der Bf., die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt habe, sei deshalb anzunehmen gewesen, weil kein Schuldausschließungsgrund vorläge.

Bei der Strafbemessung sei darauf Bedacht zu nehmen gewesen, dass das Verschulden des Bf. nicht als geringfügig angesehen werden konnte. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass der Bf. die Verwirklichung des Tatbestandes bei gehöriger Aufmerksamkeit nur schwer hätte vermeiden können.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat konnte im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt nicht bloß als geringfügig angesehen werden, da durch das rechtswidrig abgestellte Fahrzeug der Schutzzweck der Norm, nämlich die ordnungsgemäße Entrichtung der Parkometerabgabe sowie die Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Abgabenentrichtung, in nicht unerheblichen Maß verletzt wurde,

Der Milderungsgrund der strafrechtlichen Unbescholtenheit habe dem Bf. nicht mehr zu Gute kommen können. Die Strafbemessung sei unter Annahme durchschnittlicher Vermögensverhältnisse erfolgt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher der Bf. die Aufhebung des Strafverfahrens beantragt und dazu folgendes vorbringt:

"Wie bereits aus dem festgestellten Ablauf der Abwicklung der konkreten Entrichtung der Parkometerabgabe erfolgte diese rechtzeitig und ordnungsgemäß! Dies ergibt sich aus dem auch von der Behörde festgestelltem Sachverhalt:

Aufgrund der technischen Gegebenheiten hat sich zwischen Buchung bzw die Verhängung der Strafe auf einen Zeitraum von einer Minute Differenz ergeben - auch dies wurde von der Behörde festgestellt. Wie der Lenker bereits dargestellt hat, hatte er einen Termin zu welchem er bereits verspätet war. Um weitere Verspätungen zu vermeiden entrichtete er während des Gehens mit Hilfe des Smartphones die Abgabe. Wie die Lebenserfahrung lehrt, ist dies eine übliche Vorgangsweise: Da das Auto nahe einer Ecke stand hat der Lenker den Sichtkontakt mit dem Auto verloren - eine Tatsache mit der die Strafe noch begründet wird. Folgende Fakten liegen vor:

Das Auto wurde ordnungsgemäß abgestellt.

Die Abgabe in vollem Umfang entrichtet - die Stadt Wien nicht (weder vorsätzlich als auch vorsätzlich) um die Abgabe verkürzt.

Der Schutzzweck der Norm wurde nicht verletzt.

Es lag ausschließlich ein kleiner Formalfehler vor, da der Abgabepflichtige nicht bei dem Auto stehen geblieben ist, sondern bereits zu seinen Termin geeilt ist.

Nachdem dieser Sachverhalt aufgeklärt und die Abgabe ordnungsgemäß entrichtet wurde ergibt sich, dass spätestens nach dem Einspruch von der Verhängung einer Strafe abzusehen war.

Aus der Begründung der Behörde und aus dem gesamten Sachverhalt ergibt sich eindeutig das ist in diesem Fall offensichtlich nur darum geht, nicht die Einhaltung der

Entrichtung der Parkometerabgabe, sondern fiskalische Effekte zu erzielen und möglichst viele Abgaben zur Abdeckung der kommunalen Defizite einzahlen zu können. Dies ist allerdings nicht der Schutzzweck der Norm bzw der Zweck der Parkometerabgabe, welcher aus den Gesetzesmaterialien eindeutig herauszulesen ist.

Ich verweise ich auch auf das Schikaneverbot, da offensichtlich ein kleiner Formfehler genutzt wird um jemanden zu strafen. obwohl nachweislich der Vorsatz bestand die Abgabe zu entrichten bzw diese auch entrichtet wurde- daraus wiederum ergibt sich das der Abgabepflichtige weder schuldhaft noch rechtswidrig gehandelt hat. Der kleine Formalfehler das die Parkometerabgabe während des Gehens entrichtet wurde, war nach dem Einspruch klar erkennbar und es war daher das Organmandat aufzuheben. Da dies ist nicht erfolgt ist stellt einen eindeutigen Verstoß gegen das Schikaneverbot dar. Die Behörde wird daher sucht die Strafe aufzuheben."

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf.hat am 11.01.2017 um ca. 17:00 Uhr in der vorgenannten gebührenpflichtigen Kurzparkzone das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke 1, mit dem o.a. behördlichen Kennzeichen abgestellt, und nachdem er sich von dem PKW entfernt hat, im Gehen mit per SMS einen elektronischen Parkschein aktiviert. Die Beanstandung der Abstellung des PKWs ohne gültigen Parkschein durch den Meldungsleger erfolgte um 17:01 Uhr. Die Bestätigung der Abstellanmeldung erfolgte um 17:02 Uhr.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der schlüssigen Beweisaufnahme des Meldungslegers (Fotos, Einsichtnahme in m-parking Wien) und aus dem Einspruch des Beschwerdeführers (Bf.) in dem der Bf. ausführt " Ich hatte eine Sitzung in der Anwaltskanzlei Y und mein Auto um ca. 17:00 abgestellt. Da ich schon spät dran war habe ich den Parkschein während des Gehens elektronisch gelöst ... ", sowie aus den Ausführungen des Bf. im Beschwerdeverfahren.

Rechtliche Würdigung

Nach § 1 Parkometerabgabeverordnung, ABI der Stadt Wien Nr. 51/2005 idgF, ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe zu entrichten.

Nach § 5 Abs. 1 Parkometerabgabeverordnung, ABI der Stadt Wien Nr. 51/2005 idgF, gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Zur Entrichtung sind nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 1 Kontrolleinrichtungenverordnung sind als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Parkometerabgabeverordnung Parkscheine nach dem Muster der Anlagen oder elektronische Parkscheine zu verwenden.

Übersteigt nach § 6 Abs. 1 Kontrolleinrichtungenverordnung die Abstellzeit fünfzehn Minuten, ist für die elektronischen Parkscheine ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung) festgesetzt.

§ 7 der Kontrolleinrichtungenverordnung regelt diesbezüglich:

Abs. 1: Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Parkschein aktiviert ist.

Abs. 2: Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines erfolgt durch Übermittlung einer SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP) an das elektronische System. Über das Mobiltelefon bzw. das (mobile) Endgerät ist die beabsichtigte Parkdauer sowie das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP) über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung).

Abs. 3: Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet oder darf das mehrspurige Kraftfahrzeug für einen fünfzehn Minuten nicht übersteigenden Zeitraum abgestellt werden.

Wird das Service des „Handy-Parkens“ ins Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, die Buchungsbestätigung für den Parkschein im oder zumindest beim Kraftfahrzeug abzuwarten, da erst zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Betrag vom Bankkonto abgebucht wird und die Parkgebühr als entrichtet anzusehen ist. Diese Informationen sind auch auf der Website der Stadt Wien zum Handy Parken (wien.gv.at/Verkehr und Stadtentwicklung/Parken/Kurzparkzonen und Parkgebühren/Parkgebühren bezahlen/HANDY Parken) dargelegt, wo insbesonders ausgeführt wird:

„Als HANDY Parken-NutzerIn ist man an dieselben abgabenrechtlichen Bestimmungen gebunden wie andere VerkehrsteilnehmerInnen, die das herkömmliche Parkscheinsystem verwenden. Die Parkgebühr wird in der gleichen Höhe, wie sie für Papierparkscheine gilt, bezahlt. Die Parkgebühr gilt erst dann als bezahlt, wenn nach der Parkscheinbuchung die Bestätigung via SMS oder HANDY Parken App erhalten wurde. Erst dann wird der entsprechende Betrag vom Parkkonto abgebucht.“

Es wird empfohlen, bis zum Einlangen der jeweiligen Bestätigung (via SMS oder HANDY Parken App) beim Fahrzeug zu bleiben. Aufgrund der dann möglichen, eventuellen Kontaktaufnahme mit dem Kontrollorgan kann vermieden werden, dass während des Weggehens vom Fahrzeug eine Abfrage des Kennzeichens und die darauf folgende Beanstandung wegen fehlendem Parkschein vorgenommen wird.

Sollte die jeweilige Bestätigung (via SMS oder HANDY Parken App) nicht einlangen, muss ein Papierparkschein ausgefüllt werden."

Schutzzweck des § 7 Kontrolleinrichtungenverordnung ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung der Parkometerabgabe, im Falle der Inanspruchnahme des Handy-Parkens. Gemäß Abs.3 leg.cit. gilt die diese Parkgebühr erst dann als bezahlt, wenn nach der Parkscheinbuchung die Bestätigung via SMS oder HanyParken App erhalten wird. Der Lenker entrichtet folglich nur dann diese Abgabe rechtzeitig und ordnungsgemäß entrichtet, wenn er sich erst nach Erhalt der Bestätigung der Abstellanmeldung vom Fahrzeug so entfernt, oder sich von seinem Fahrzeug nur so wenig weg bewegt, dass für ein Kontrollorgan ersichtlich ist, dass der Parkschein bei Beginn des Abstellens gelöst wurde und nunmehr das Einlangen der Bestätigung abgewartet wird.

Somit muss bei einem diesen Vorgaben zuwider laufenden Verhalten das Kontrollorgan , im Falle einer Kontrolle vor Bestätigung der Abstellanmeldung, feststellen ,dass das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Entrichtung der Parkometerabgabe abgestellt ist. Dazu kommt, dass in einem solchen Fall nicht feststellbar ist, wie lange schon das Kraftfahrzeug ohne Entrichtung der Parkometerabgabe in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt ist.

Im zu beurteilenden Fall hat sich der Bf. unmittelbar nach Abstellung des o.a. Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone vom Fahrzeug entfernt, ohne per Handy eine Abstellanmeldung abzugeben und ohne die Bestätigung dieser Abstellanmeldung abzuwarten. Er hat erst nachdem er sich von seinem PKW entfernt hat, im Gehen, per Smart-Phone, einen elektronischen Parkschein gebucht und dabei bereits den Sichtkontakt zum Fahrzeug verloren.

Somit erfolgte die Entrichtung der Parkometerabgabe weder ordnungsgemäß noch rechtzeitig. Selbst wenn der Bf. im Zeitpunkt dieses Parkscheinbuchens von einem Kontrollorgan gesehen worden wäre, wäre für dieses nicht ersichtlich gewesen, dass der Parkschein bei Beginn des Abstellens gelöst wurde und nunmehr das Einlangen der Bestätigung abgewartet wird.

Mit seinem, als Formalfehler bezeichneten, Verhalten hat der Bf. gegen Schutzzweck der vorstehend aufgezeigten gesetzlichen Bestimmungen verstoßen und somit die Parkometerabgabe verkürzt.

Bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG 1991, bei welchem zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt und bei dem, nach dem zweiten Satz des § 5 Abs. 1 VStG ,der Täter zu beweisen hat, dass er gegen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden,

und zwar auch nicht fahrlässig, verstoßen hat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könnte, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Im zu beurteilenden Fall wurde vom Bf. kein solcher Schuldausschließungsgrund geltend gemacht.

Es ist grundsätzlich jedem Verkehrsteilnehmer, der seinen PKW in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, zuzumuten, dass er sich vorher mit den Voraussetzungen der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Abstellung auseinandersetzt bzw. entsprechende Vorkehrungen trifft, die ihn in die Lage versetzen, den, ihm aus einer solchen Abstellung erwachsenden, abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen zu können.

Das Vorbringen des Bf., einen elektronischen Parkschein, im Gehen, nach Verlassen des Fahrzeugs gelöst zu haben, um eine weitere Verspätungen zu einer Sitzung hintan zu halten, vermochte ihn von dem Setzen eines fahrlässigen Verhaltens, im Zusammenhang mit der Verkürzung der Parkometerabgabe, zu exkulpieren. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach ihm nicht zumutbar war, Kenntnis über die Voraussetzungen einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe erlangen. Somit war ihm auch des Wissen darüber, dass selbst gebotene Eile nichts an der Verpflichtung des Fahrzeuglenkers zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe, iSd o.a. Rechtsvorschriften, zu ändern vermag, und das Treffen entsprechender Vorkehrungen zur vorschriftsgemäßen Abgabeentrichtung zumutbar.

Der Bf. hat somit die Verkürzung der Parkometerabgabe auch in subjektiver Hinsicht bewirkt.

Die Verhängung einer Parkometerstrafe durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht.

Zur Strafbemessung ist festzustellen:

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu EUR 365 zu bestrafen. (§ 4 Abs.1 Parkometergesetz)

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zugrunde liegende Tat schädigte das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als geringfügig angesehen werden kann.

Die Herabsetzung der Geldstrafe und in der Folge der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgte deshalb, weil keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass-entgegen den Einlassungen des Bf.-die Entrichtung der Parkometerabgabe nicht so zeitnah zum Abstellen des Fahrzeugs erfolgt ist, dass de facto dem öffentlichen Interesse an der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und an der Rationierung des in Wien vorhandenen Parkraums Rechnung nicht weitgehend Rechnung getragen worden ist. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kam aufgrund der, gegenüber dem Bf. bereits vorhandenen, verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung nicht in Betracht.

Darüber hinaus erscheint, unter Bedachtnahme auf den bis zu EUR 365,00 reichenden Strafrahmen die verhängte Geldstrafe als nicht zu hoch.

Dass die Verhängung der Geldstrafe den wirtschaftlichen Verhältnissen bzw. allfälligen Sorgepflichten des Bf. zuwider läuft kann nicht erkannt werden.

Die verhängte Strafe erscheint geeignet den Beschwerdeführer zur Vermeidung von Übertretungen nach dem Parkometergesetz anzuhalten.

Zahlung:

Die Geldstrafe (€ 48,00) ist zusammen mit dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (€ 10,00) - Gesamtsumme daher 58 ,00 Euro - an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Informativ wird mitgeteilt, dass die Einzahlung auf folgendes Bankkonto des Magistrats der Stadt Wien bei der UniCredit Bank Austria AG erfolgen kann:

Empfänger: MA 6 - BA 32 - Verkehrsstrafen,

BIC: BKAUATWW, IBAN: AT38 1200 0006 9625 5207

Verwendungszweck: Die Geschäftszahl des Straferkenntnisses

Vollstreckung

Das Bundesfinanzgericht hat nach § 25 Abs. 2 BFGG in Verwaltungsstrafsachen, die keine Finanzstrafsachen sind, eine Vollstreckungsbehörde zu bestimmen, um die Vollstreckbarkeit seiner Entscheidung sicherzustellen (vgl. Wanke/Unger, BFGG § 25 BFGG Anm. 6). Hier erweist sich die Bestimmung des Magistrats der Stadt Wien als zweckmäßig, da dem Magistrat der Stadt Wien bereits gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VVG die Vollstreckung der von den (anderen) Verwaltungsgerichten erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse obliegt (vgl. für viele ausführlich BFG 13. 5. 2014, RV/7500356/2014).

Zur Unzulässigkeit der Revision:

Eine Revision wegen Verletzung in Rechten ist gemäß § 25a Abs 4 VwGG nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache

- eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und
- keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
- überdies im Erkenntnis eine Geldstrafe von nicht mehr als 400 Euro verhängt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen in der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache vor. Für den Beschwerdeführer ist daher sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Revision gesetzlich ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung ist für die belangte Behörde eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Wien, am 20. September 2017